

ENTWURF
Beschlussvorlage
Fassung 8. Mai 2017 (2)

Präambel

- (1) Der bdv - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. und der Verband der Deutschen Konzertdirektion e.V. (nachfolgend: ‚bdv‘ bzw. ‚VDKD‘ oder ‚die Verbände‘) haben im Jahr 2016 auf ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen die Aufnahme von Gesprächen zur Fusion beider Verbände und Vorbereitung der entsprechenden Vertragsunterlagen mit der Maßgabe beschlossen, dass die Fusion auf dieser Grundlage von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Verbände im Herbst 2018 beschlossen und dann spätestens zum 31. Dezember 2018 vollzogen werden kann.
- (2) Die Vorstände beider Verbände legen hiermit den Mitgliedern beider Verbände nachfolgenden Fusionsvertrag zum Beschluss vor:

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

Zwischen

bdv - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.,
vertreten durch den Präsidenten Prof. Jens Michow,
Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg
- nachstehend **bdv** genannt -

und

Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V.
vertreten durch den Präsidenten Pascal Funke,
Brienner Straße 26, 80333 München
- nachstehend **VDKD** genannt -

§ 1 Fusion

- (1) Die Mitglieder des bdv und des VDKD haben am (bdv) bzw. am (VDKD) auf der Grundlage dieses Vertrages die Fusion ihrer Verbände beschlossen. Die jeweiligen notariell beurkundeten Versammlungsprotokolle sind als Anlagen

A 1 und B 1

diesem Vertrag beigelegt.

- (2) Die Fusion von bdv und VDKD erfolgt durch Verschmelzung beider Verbände nach dem Umwandlungsgesetz und Übertragung
- (a) ihrer jeweiligen Aktiva und Passiva gemäß Anlagen

A 2 und B 2,

- (b) der bestehenden Dauerschuld- und Arbeitsverhältnisse sowie Mitgliedschaften und des vom bdv und VDKD geschlossenen Geschäftsführervertrages gemäß Anlagen

A 3 und B 3,

- (c) der Gesellschaftsanteile des bdv an der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten GmbH (GWVR) sowie
- (d) der Gesellschaftsanteile von bdv und VDKD an der Live Entertainment Award Veranstaltungen GmbH (LEA GmbH) und
- (e) mit Zustimmung des Bundesversicherungsamtes (BVA) und der Künstlersozialkasse (KSK) der Übertragung des Vertragsverhältnisses des bdv mit der Künstlersozialkasse über die Ausgleichsvereinigung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe

auf einen neu zu gründenden Verein.

- (3) Der neugegründete Verein soll nach erfolgter Verschmelzung folgenden Namen tragen: Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV).
- (4) Die Mitgliedschaftsverhältnisse der beiden Verbände gehen mit Verschmelzung auf den BDKV über. Die Namen bzw. Firma der jeweiligen Mitglieder, Aufstellungen der von bdv und VDKD übertragenen Mitgliedschaftsverträge einschließlich Angaben zu etwaig unterschiedlichen Einstufungen der Mitglieder und etwaig unterschiedlichen Rechten und Pflichten sind diesem Vertrag als Anlagen

A 4 und B 4

beigefügt.

- (5) Die Präsidenten vom bdv und VDKD wurden gem. Beschluss ihrer jeweiligen Mitgliederversammlung vom (bdv) und (VDKD) zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt. Die Neugründung und die Verschmelzung erfolgen in einem Rechtsakt durch Abschluss dieses Vertrages unter notarieller Beurkundung.
- (6) Die Geschäftsstelle des BDKV wird bis zu seiner Mitgliederversammlung des Jahres 2021, jedenfalls aber bis zum Beginn des 4. Quartals 2021 in den Geschäftsräumen des bisherigen bdv in der Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg geführt.

§ 2 Verschmelzungstichtag

Die Fusion erfolgt mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag 01. Januar 2019.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Alle in § 1 Abs. 2 aufgeführten Aktiva (einschließlich aller Sachwerte und des Anlagevermögens) und Passiva von bdv und VDKD einschließlich etwaiger zum Verschmelzungstichtag bestehender Steuerverbindlichkeiten gehen mit der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den BDKV über. Zum Verschmelzungstichtag gefertigte Vermögensübersichten der jeweiligen Verbände sind diesem Vertrag als Anlagen

A 5 und B 5

beigefügt.

- (2) Es ist das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien, dass eine erste Beitragserhebung des BDKV für diejenigen Mitglieder, die Mitglied in den jeweiligen Vereinen sind, erstmals für das Geschäftsjahr 2019 erfolgt.
- (3) bdv und VDKD gewähren dem jeweils anderen Verband das Recht zur Einsichtnahme in alle ihre Buchhaltungsunterlagen und Bilanzen. Sie stellen weiterhin sicher, dass dem jeweils anderen Verband alle vorhandenen Dokumente (Schreiben, Verträge, Aufzeichnungen) zur jederzeitigen Einsichtnahme am bisherigen Sitz des jeweiligen Verbandes zur Verfügung stehen.

- (4) Die Jahresabschlüsse von bdv und VDKD für die letzten drei Geschäftsjahre, die Verschmelzungsberichte der Vorstände (siehe dazu ...) liegen bis zum 31. März 2019 für die Mitglieder in den jeweiligen ursprünglichen Geschäftsstellen zur Einsichtnahme aus. Jedem Mitglied wird auf Verlangen eine Abschrift dieser Unterlagen ausgehändigt.

§ 4 Satzung und Geschäftsführung

- (1) Die als Anlage

AB 6

diesem Vertrag beigefügte Satzung, deren Inhalt in den Mitgliederversammlungen vom (bdv) und (VDKD) als Satzung des BDKV beschlossen wurde, wird hiermit als Satzung des BDKV festgestellt.

- (2) Zum Geschäftsführer des BDKV wird für die erste Legislaturperiode (siehe § 11 Abs. 1 der Satzung des BDKV) Prof. Jens Michow, Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg bestellt. Alles Weitere regelt ein Geschäftsführervertrag, der diesem Vertrag als Anlage

AB 7

beigefügt ist.

§ 5 Beteiligungen und Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der bdv ist mit einem Anteil von % und der VDKD mit einem Anteil von % Gesellschafter der Live Entertainment Award Veranstaltungen GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98403. Sitz: Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist als Anlage

AB 8

diesem Vertrag beigefügt. Der bdv und der VDKD verpflichten sich, ihre Gesellschaftsanteile spätestens bis zum 31. Januar 2019 auf den BDKV zu übertragen. Die Übertragung erfolgt zum Nennwert. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf. Die Vorstände der beteiligten Vereine werden die Mitgesellschafter um die Zustimmung ersuchen.

- (2) Der bdv ist Alleingesellschafter der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten GmbH (GWVR), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120911. Sitz: Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist als Anlage

AB 9

diesem Vertrag beigefügt. Der bdv verpflichtet sich, spätestens bis zum 31. Januar 2019 seine Gesellschaftsanteile auf den BDKV zu übertragen.

- (3) Der bdv hat mit der Künstlersozialkasse (KSK) für seine Mitglieder einen Vertrag über eine Ausgleichsvereinigung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe geschlossen. Der Vertrag ist als Anlage

AB 10

diesem Vertrag beigefügt. Die Ausgleichsvereinigung führt den Namen ‚Ausgleichsvereinigung Veranstaltungswirtschaft‘. Der bdv wird darauf hinwirken, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den BDKV übertragen werden.

- (4) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass bestehende Mitgliedschaften und Mandate in Verbänden und Beiräten durch den BDKV weitergeführt werden sollen. Eine Aufstellung der bestehenden Mandate und Verbandsmitgliedschaften ist diesem Vertrag als Anlage

AB 11

beigefügt.

§ 6 Prozesse

Zum Verschmelzungstichtag laufende Aktiv- und/oder Passivprozesse der verschmelzenden Verbände werden vom BDKV übernommen. Laufende Verfahren sind abschließend in der diesem Vertrag beigefügten Anlage

AB 12

aufgeführt.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der neue Verein verpflichtet sich, folgende Ehrenmitglieder zu ernennen:

-
-

§ 8 Besondere Rechte und besondere Vorteile

- (1) Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden weder den an der Verschmelzung beteiligten Vereinen noch anderen natürlichen oder juristischen Personen gewährt.
- (2) Ein Verschmelzungsprüfer soll nicht bestellt werden, soweit nicht ein Verschmelzungsprüfer nach § 100 Nr. 2 UmwG gefordert wird. Abschlussprüfer sind von den beteiligten Vereinen nicht beauftragt. Besondere Vorteile für diesen Personenkreis kommen danach nicht in Betracht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Grundlage der Fusion sind im Übrigen folgende Dokumente:

- a) Gründungsagenda des BDKV, beigefügt als Anlage

AB 13

- b) Haushaltsplan des BDKV, beigefügt als Anlage

AB 14

- c) Beitragsordnung des BDKV, beigefügt als Anlage

AB 15

- (2) Alle in diesem Vertrag erwähnten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den daraus für den bdv und den VDKD resultierenden Pflichten entstehen, werden vom BDKV getragen.

- (4) Die für diesen Vertragsschluss bevollmächtigten Präsidenten verpflichten sich, ein ausführliches Verschmelzungsprotokoll zu erstellen.
- (5) Sollte einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit dieser Bestimmung dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmungen von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur durch ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.

München, den _____

Hamburg, den _____

Verband der Deutschen
Konzertdirektionen e.V.

bdv-Bundesverband der
Veranstaltungswirtschaft e.V.